

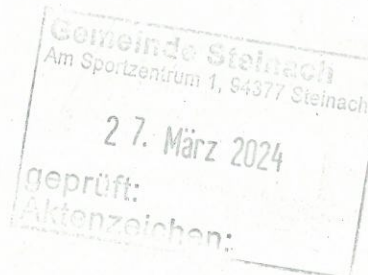


Landratsamt
Straubing-Bogen

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Steinach
Am Sportzentrum 1
94377 Steinach



Straubing, 14.03.2024

Bauverwaltung

Az: 23-610-BP-2024-36

Ihr Ansprechpartner:
Herr Bergmaier

Zimmer 235
Telefon 09421/973-255
Telefax 09421/973-252
bergmaier.walter@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Steinach durch Deckblatt
Nr. 18

Zum Antrag vom 21.02.2024, eingegangen am 22.02.2024

Anlagen

- 1 Deckblatt Nr. 18 zum Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht (5-fach)
- 1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Das Deckblatt Nr. 18 zum Landschaftsplan der Gemeinde Steinach in der Beschlussfassung vom 20.02.2024 wird genehmigt
2. Kosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

I.

Im Vollzug des Baugesetzbuches hat die Gemeinde Steinach beschlossen, den wirksamen Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 18 zu ändern.

Gegenstand der Änderung ist die geplante Ausweisung eines kleinen Gewerbegebietes auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1086, Gemarkung Steinach als Erweiterungsfläche für einen bestehenden Gewerbebetrieb sowie eine Nutzungsänderung innerhalb des bisherigen Bebauungsplanes "Schlossberg Steinach".

Nach Abschluss des Verfahrens wurde mit Schreiben vom 21.02.2024, beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen am 22.04.2024, die Genehmigung der Änderung beantragt.

Die vorliegende Bauleitplanung bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) der Genehmigung durch das Landratsamt. Die Änderung wird dabei rechtsaufsichtlich auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft.

Das Aufstellungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a BauGB wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Anforderungen an die Bauleitplanung, insbesondere nach § 1 Abs. 3 bis 7 BauGB wurden gewahrt.

Kosten bleiben gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) außer Ansatz.

II.

Weiteres Verfahren

Im weiteren Verfahren ist wie folgt vorzugehen:

Das Deckblatt Nr. 18 ist in den Landschaftsplan der Gemeinde Steinach einzuarbeiten.

Die Genehmigung der Änderung des Landschaftsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Der Nachweis über die Bekanntmachung ist dem Landratsamt vorzulegen. Auf den Plänen sollte noch vermerkt werden, in welcher Weise die Genehmigung bekanntgemacht wurde.

Hinweise:

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis sind dem Landratsamt zwei vollständig ausgefertigte Exemplare des Deckblattes in Papierform vorzulegen.

Zusätzlich wird um Übersendung einer ausgefertigten Fassung in digitaler Form gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

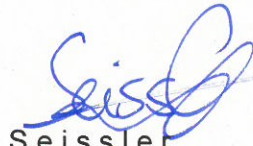
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler
Regierungsrat